

Promotionsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 9. Dezember 2011

Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 10)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. GVObI. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juni 2011 sowie vom 7. Juli 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Promotion

Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften (Dr. sc. agr.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ökotrophologie (Dr. oec. troph.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Der vor der Einführung des Dr. oec. troph. erworbene Grad des Dr. sc. agr. kann auf Antrag in den Titel Dr. oec. troph. umgewandelt werden.

§ 2
Dissertation

Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtliche Leistung sein; sie muss einen Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bezeugen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3
Disputation

In der Disputation hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über gründliche wissenschaftliche Kenntnisse in den Fachgebieten der Agrarwissenschaften bzw. der Ökotrophologie nach der Anlage dieser Promotionsordnung verfügt.

§ 4
Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis der Note "Gut" (bis 2,5) in einem Diplom- oder M.Sc.-Zeugnis einer Agrar- und/oder Ernährungswissenschaftlichen Fakultät einer deutschen oder anerkannten ausländischen Universität voraus. Anstelle dieser Abschlüsse kann der Fakultätskonvent eine oder einen mit mindestens "gut" bestandene Doktor-Prüfung, Diplomprüfung, Masterabschluss oder Staatsprüfung einer anderen wissenschaftlichen Disziplin anerkennen, die an einer anerkannten wissenschaftlichen Hochschule abgelegt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens zwei Semester an der Christian-Albrechts-Universität studiert haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Fakultätskonvent Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums als Doktorandinnen oder Doktoranden zulassen, wenn sie zu den 25% Besten ihres Jahrganges gehören.

- (3) Die Zulassung kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von einem hierzu berechtigten Mitglied der Fakultät oder eines Kooperationspartners als Doktorandin oder Doktorand betreut wird.
- (4) Die Betreuung als Doktorandin oder Doktorand durch ein hierzu berechtigtes Mitglied der Fakultät begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Promotion.
- (5) Absolventinnen oder Absolventen von Fachhochschulen können vom Fakultätskonvent zur Promotion zugelassen werden, wenn sie die Diplomprüfung oder den M.Sc.-Abschluss in einem im Hinblick auf das Promotionsfach einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,5) bestanden haben und die gleiche Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, wie sie für den Abschluss von Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen verlangt wird, in einer Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 nachweisen.

§ 5

Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Auf Antrag kann eine Person, die eine Doktorarbeit anfertigt, von der Fakultät als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden. Der Antrag ist vor Aufnahme der Arbeit zu stellen.
- (2) Die Annahme setzt voraus,
 1. dass die fachliche Beurteilung im Rahmen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät möglich ist; davon ist insbesondere auszugehen, wenn ein zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät oder eines Kooperationspartners dazu bereit ist und
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 erfüllt hat oder
 3. bei Absolventinnen oder Absolventen von Fachhochschulen die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 erfüllt hat. Die Eignungsprüfung besteht aus einer Erörterung des schriftlichen Konzeptes der Bewerberin oder des Bewerbers für das Promotionsvorhaben mit mindestens drei von der Dekanin oder vom Dekan bestellten hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät. Die Empfehlung zur Zulassung zur Promotion kann von der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Das Ergebnis dieser Eignungsprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über die Annahme von Absolventinnen und Absolventen der eigenen Fakultät entscheidet die Dekanin oder der Dekan, über die Annahme anderer Absolventinnen und Absolventen entscheidet der Fakultätskonvent.
- (4) Mit der Annahme ist die Feststellung verbunden, dass die Voraussetzungen des § 4 zum Zeitpunkt der Annahmerklärung vorliegen; im Übrigen besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.
- (5) Die Annahme kann durch schriftliche Erklärung der Dekanin oder des Dekans widerrufen werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer oder die für die fachliche Begutachtung in der Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Betreuungsberechtigten schriftlich erklären, dass keine schriftlichen Arbeiten oder Arbeitspläne vorgelegt worden sind, aufgrund derer mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens gerechnet werden kann. Diese Beurteilung darf frühestens zwölf Monate nach der Aufnahme der Arbeiten zur Anfertigung einer Doktorarbeit abgegeben werden.

§ 6

Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Hauptamtlich in der Fakultät tätige Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, die in der Fakultät regelmäßig lehren, haben das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden. Doktorandinnen und Doktoranden haben keinen Anspruch darauf, von einer bestimmten Hochschullehrerin oder einem bestimmten Hochschullehrer betreut zu werden. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer die Betreuung zu Ende führen; die Annahme neuer Doktorandinnen oder Doktoranden ist ausgeschlossen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent auch Angehörigen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, das Recht zur Betreuung einräumen, wenn sie ansonsten dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zuzuordnen sind.
- (3) Die Bereitschaft zur Betreuung und die Beendigung der Betreuung sind der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden verpflichtet, ihr oder ihm bei ihrem oder seinem Promotionsvorhaben nach Kräften so zu unterstützen, dass ein zügiger Fortschritt ermöglicht wird.
- (4) Um die Angebote des Graduiertenzentrums der Universität nutzen zu können, wird eine Registrierung beim Graduiertenzentrum empfohlen.

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Agrarwissenschaften, der Ökotropologie oder der Agrarökonomie zum Gegenstand haben und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Jede Dissertation hat eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu enthalten.
- (2) Als Dissertation können auch eine oder mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung akzeptierte Abhandlungen eingereicht werden, einschließlich einer gemeinsamen Einleitung und einer Schlussbetrachtung, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten alleine verfasst werden müssen. Bei kumulativen Dissertationen, die aus noch nicht publizierten bzw. akzeptierten Abhandlungen bestehen, müssen die verwendeten Methoden ausreichend in einem Anhang beschrieben werden. Bei Veröffentlichungen mit mehreren Autorinnen oder Autoren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden der eigene Anteil darzulegen und von der Erstberichterstatlerin oder dem Erstberichterstatter zu bestätigen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4).

§ 8

Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist an die Dekanin oder an den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. Die Dissertation in fünf Exemplaren und in einer vom Dekanat zu definierenden elektronischen Form,
 2. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde und dass die Arbeit noch keiner anderen Fakultät vorgelegen hat,

3. eine Erklärung, dass die Arbeit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis wie sie von der DFG definiert worden sind, entspricht,
 4. bei kumulativen Dissertationen die Angabe der Anteile der Co-Autoren (Declaration of co-authorship) gemäß § 7 Abs. 2,
 5. eine Erklärung, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden soll,
 6. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der über Bildungs- und Ausbildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt, mit Angabe der Staatsangehörigkeit,
 7. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, ferner Zeugnisse über sonstige Ausbildung, Studium und bereits abgelegte Prüfungen,
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn schwebt,
 9. eine von der Erstberichterstatterin oder vom Erstberichterstatter genehmigte einseitige Kurzfassung der Dissertation in deutscher Sprache,
 10. eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Arbeit eingereicht wird.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 4 dieser Satzung nicht erfüllt oder Gründe gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 HSG vorliegen. Die Zulassung kann versagt werden, wenn das Promotionsgesuch unvollständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber die ihr oder ihm zur Vervollständigung des Gesuchs gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsprüfungsverfahren nicht erfolglos beendet ist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Ablehnung des Promotionsgesuches ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Dissertation.
- (2) Eine der Berichterstatterinnen oder einer der Berichterstatter muss ein Mitglied der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein. Erstberichterstatterin oder Erstberichterstatter soll das Fakultätsmitglied oder die betreuende Person gemäß § 6 Abs. 2 sein, das oder die die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktorand betreut hat.
- (3) Ein früheres Mitglied der Fakultät kann zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden, wenn es die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktorand betreut hat.

- (4) Behandelt die Dissertation ein Grenzgebiet zweier Fakultäten, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität oder auch einer auswärtigen Hochschule um Berichterstattung bitten.
Als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können auch auswärtige Mitglieder einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule, als zusätzliche Berichterstatterinnen oder Berichterstatter auch auswärtige Mitglieder einer wissenschaftlichen Institution gebeten werden, sofern sie eine entsprechende Qualifikation wie der in § 6 Abs. 1 und 2 genannte Personenkreis aufweisen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Kandidatin oder der Kandidat Absolventin oder Absolvent einer Fachhochschule ist.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan hat vor Bestellung von Berichterstatterinnen oder Berichterstattern, die nicht Mitglieder der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät sind, dafür Sorge zu tragen, dass eine Verzögerung im Promotionsverfahren nicht eintritt.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter empfehlen dem Fakultätskonvent in einem begründeten Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist nach §20 zu benoten.
- (3) Wird die Dissertation von beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstattern mit "ausgezeichnet" benotet, so ist von der Dekanin oder vom Dekan ein drittes, auswärtiges Gutachten einzuholen. Wird die Arbeit nicht von allen drei Gutachterinnen oder Gutachtern mit „ausgezeichnet“ bewertet, erhält sie die Note „sehr gut“.
- (4) Wird die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorgeschlagen, so sollen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter eine Frist angeben, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit erneut zur Prüfung einzureichen hat.
- (5) Stimmen die Gutachten hinsichtlich der Note der Dissertation nicht überein, so legen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gemeinsam eine Note fest.
- (6) Können sich die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so legt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern eine Note fest. Der Dekanin oder dem Dekan steht es frei, zur Entscheidungsfindung ein weiteres Gutachten einzuholen. Liegen die Gutachten um mehr als eine Note auseinander, so ist ein drittes Gutachten einzuholen.

§ 11

Auslegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation und die Gutachten sind zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme auszulegen. Jedes in § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, sie einzusehen und ein eigenes begründetes Gutachten abzugeben. Derartige Gutachten sind von der Dekanin oder dem Dekan bei der Notengebung zu berücksichtigen.
- (2) Wird von einem Mitglied der Fakultät nach § 6 Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt oder widersprechen sich die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in dieser Hinsicht, so kann die Dekanin oder der Dekan weitere Gutachten auch von Mitgliedern anderer Fakultäten oder von auswärtigen Mitgliedern einer wissenschaftlichen Hochschule (vgl. § 8 Abs. 4) einfordern. Der Fakultätskonvent trifft dann die endgültige Entscheidung.

- (3) Wird kein Einspruch gegen die von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern empfohlene Annahme der Dissertation eingelegt, so spricht die Dekanin oder der Dekan namens der Fakultät die Zulassung zur Disputation aus.

§ 12 **Ablehnung der Dissertation**

Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt der Dekan oder die Dekanin das Promotionsprüfungsverfahren für beendet und erteilt einen entsprechenden Bescheid. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich höchstens noch ein weiteres Mal mit einer Ausarbeitung zu einem anderen Thema um Zulassung zur Promotion bewerben.

§ 13 **Termin und Grundsätze der Disputation**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Termin zur Disputation, benennt die Prüfenden, zu denen die Erstberichterstatterin oder der Erstberichterstatter gehören soll, und informiert die Mitglieder des Fakultätskonvents. Wird das Fachgebiet durch mehr als eine Angehörige oder einen Angehörigen des Lehrkörpers vertreten, kann die Kandidatin oder der Kandidat der Dekanin oder dem Dekan eine Prüferin oder einen Prüfer aus diesem Fachgebiet vorschlagen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags entsteht.
- (2) Jedes Mitglied im Sinne § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung hat das Recht, an der Disputation teilzunehmen und der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zu stellen.
- (3) Über den Inhalt der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 **Durchführung der Disputation**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern sowie mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern nach § 6 Abs. 1 und 2. Die Dekanin oder der Dekan bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nicht Berichterstatterin oder Berichterstatter ist, zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Bei Verhinderung einer auswärtigen Zweitberichterstatterin oder eines auswärtigen Zweitberichterstatters kann die Dekanin oder der Dekan beschließen, dass die Zweitberichterstatterin oder der Zweitberichterstatter durch ein Mitglied der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität nach § 6 Abs. 1 und 2 ersetzt wird.
- (2) Die Disputation besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über ihre oder seine Dissertation von 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Aussprache von 60 Minuten, in der auch Fragen aus angrenzenden Fachgebieten gestellt werden können. Während der Aussprache kann die oder der Vorsitzende Fragen aus dem Kreis der Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen.

§ 15 **Fernbleiben von der Disputation**

Bleibt die ordnungsgemäß geladene Bewerberin oder der ordnungsgemäß geladene Bewerber der Disputation ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 16
Öffentlichkeit der Disputation

- (1) Disputationen sind hochschulöffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine Disputation in nichtöffentlicher Sitzung zulassen.
- (2) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17
Fachgebiete

Fachgebiete sind alle in der Anlage aufgeführten Fachgebiete, sofern sie durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer nach § 6 Abs. 1 und 2 vertreten werden.

§ 18
Bewertung der Disputation

- (1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die Prüfungsleistung mit einer Note. Für die Bewertung gilt § 20 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend, wobei nicht ausreichende Leistungen als "nicht bestanden" benotet werden.
- (2) Reichen die Prüfungsleistungen aus, so setzen die an der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligten Prüferinnen oder Prüfer die Gesamtnote der Disputation fest; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen sind unzulässig.

§ 19
Wiederholung der Disputation

- (1) Wird die Disputation nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die Disputation nur einmal wiederholen.
- (2) Die Disputation muss am nächstfolgenden Termin wiederholt werden; Disputationstermine finden in der Regel zweimal pro Semester statt.

§ 20
Festsetzung der Noten

- (1) Als Noten für Dissertation und Disputation sind zugelassen:
 - Ausgezeichnet (0)
 - sehr gut (1)
 - gut (2)
 - befriedigend (3)
- (2) Zur Bildung der Gesamtnote der Promotionsprüfung wird die Summe des mit dem Faktor 0,7 gewichteten Notenwertes für die Dissertation und des mit dem Faktor 0,3 gewichteten Notenwertes für die Disputation berechnet und auf die erste Nachkommastelle abgerundet. Dieser Wert bestimmt die Gesamtnote der Promotionsprüfung wie folgt:

ausgezeichnet (summa cum laude)	bei einem Wert von 0,0
sehr gut (magna cum laude)	bei einem Wert von 0,1 bis 1,5
gut (cum laude)	bei einem Wert von 1,6 bis 2,5
befriedigend (rite)	bei einem Wert von 2,6 bis 3,0

§ 21

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung das Gesamturteil, die Bewertung der Dissertation und das Ergebnis der Disputation in Form einer Bescheinigung bekannt gegeben.

§ 22

Veröffentlichung

- (1) Ist die Prüfung bestanden und erteilt die Erstberichterstatteerin oder der Erstberichterstatte den Druckreifevermerk, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen. Über die Art der Veröffentlichung entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat im Einvernehmen mit der ersten Berichterstatteerin oder dem ersten Berichterstatte. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann Auflagen hinsichtlich der äußeren Form der Veröffentlichung machen.
- (2) Wurde der Druckreifevermerk nicht erteilt, ist die Dissertation zu verbessern. Für diese Änderung ist von den Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteern eine Frist festzulegen.
- (3) Für die Veröffentlichung der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar unentgeltlich abzuliefern, entweder
 - a) 50 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
 - b) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 4 Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 5 Exemplare, wenn gleichzeitig eine Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek erfolgt (in diesem Fall müssen die an die Universitätsbibliothek zu übergebenden Dateien nach deren Vorgaben gestaltet sein).

Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren bisher erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen, auch nachträglich, die Frist verlängern. Hierzu ist ein begründeter Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich.

§ 23

Vollzug der Promotion

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Promotionsprüfungsverfahren wird die Promotion unter Aushändigung einer Urkunde vollzogen. Mit Vollzug der Promotion erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann der Bewerberin oder dem Bewerber die Führung des Doktorgrades vor Erfüllung der Verpflichtungen aus § 22 Abs. 3 gestatten, wenn sie oder er einen Verlagsvertrag vorlegt, nach dem die Veröffentlichung der Dissertation in angemessener Zeit gesichert ist.
- (3) In der Urkunde sind die Erstberichterstatteerin oder der Erstberichterstatte zu nennen, die Gesamtnote aufzuführen und das Fachgebiet, in dem die Bewerberin oder der Bewerber promoviert hat. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die Bewertung der Dissertation. Auf Antrag wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (4) Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen.

§ 24

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätskonvent kann den Vollzug der Promotion versagen, wenn sich vor der Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber einzelne Promotionsleistungen durch Täuschung erlangt hat. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat).
- (2) Stellt sich nach Vollzug des Promotionsverfahrens heraus, dass die Promotion durch Täuschung erlangt wurde, kann der Fakultätskonvent den Doktorgrad entziehen. Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über die Rücknahme und Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes (§§ 116, 117 LVwG).
- (3) Steht die Entziehung rechtskräftig fest, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 25

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann gemäß der Universitätsverfassung Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. agr. h.c.) oder der Ökotrophologie ehrenhalber (Dr. oec. troph. h.c.) verleihen.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist schriftlich ausführlich begründet an die Dekanin oder den Dekan einzureichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 der Mitglieder des Fakultätskonvents.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) Für die Entziehung gilt § 24 entsprechend.

§ 26

Datenerhebung

Die Fakultät erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerbern und Doktorandinnen und Doktoranden die personenbezogenen Daten, die nach dieser Promotionsordnung und nach dem Hochschulstatistikgesetz zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 die Promotionsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. Oktober 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 565), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 55), außer Kraft.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können die Promotionsprüfung auf Antrag nach der bisherigen Promotionsordnung ablegen.

Die Genehmigung nach § 54 Abs. 3 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 erteilt.

Kiel, den 9. Dezember 2011

Prof. Dr. Karin Schwarz

Dekanin der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage

Fachgebiete Agrarwissenschaften

Bodenkunde
Ökologischer Landbau
Pflanzenbau und Grünlandwirtschaft
Pflanzenernährung
Pflanzenzüchtung und -genetik
Phytopathologie
Nutztierphysiologie
Tierernährung und Futtermittelkunde
Tierhaltung
Tierzucht und Haustiergenetik
Aquakultur
Agrartechnik

Agrarökonomie
Agribusiness
Politische Ökonomie
Agrar- und Ernährungsmarketing

Ökologie
Hydrologie und Wasserwirtschaft

Fachgebiete Ökotrophologie

Ernährung des Menschen
Ernährungsökonomie
Agrar- und Ernährungsmarketing
Ernährungs- und Stoffwechselphysiologie
Haushalts- und Gesundheitsökonomie
Lebensmittelwissenschaft
Lebensmitteltechnologie
Molekulare Ernährung und Prävention
Ernährungs- und Lebensmitteltoxikologie